



**GRUNDGESETZ
FÜR DIE REPUBLIK
ESTLAND**

Justiitsministeerium 
JUSTIZMINISTERIUM

GRUNDGESETZ FÜR DIE REPUBLIK ESTLAND^{1 2}

**Verabschiedet durch
Volksabstimmung am 28. Juni
1992 (RT³ 1992, 26, 349), zuletzt
geändert am 14. September 2003**

In unerschütterlichem Glauben und
mit standhaftem Willen, den Staat zu
sichern und auszubauen,

der aufgrund des unvergänglichen
Selbstbestimmungsrechts des
Estnischen Volkes gegründet und
am 24. Februar 1918 ausgerufen
worden ist,

der sich auf Freiheit, Gerechtigkeit und Recht gründet,

der den inneren und äußeren Frieden schützt und Unterpfand des gesellschaftlichen Fortschritts und allgemeinen Nutzens für die heutigen und kommenden Generationen ist,

der die Erhaltung der estnischen Nation und Kultur durch alle Zeiten gewährleisten muss –

hat das Estnische Volk aufgrund § 1 des 1938 in Kraft getretenen Grundgesetzes mit Volksabstimmung vom 28. Juni 1992 das folgende Grundgesetz angenommen.

Kapitel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Estland ist eine selbständige und unabhängige demokratische Republik, in der das Volk Träger der höchsten Staatsgewalt ist.

Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Estlands sind unverjährbar und unveräußerlich.

§ 2. Der estnische Grund und Boden, die Hoheitsgewässer und der Luft-

Kapitel I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

raum sind ein untrennbares und unteilbares Ganzes.

Estland ist seiner Staatsordnung nach ein Einheitsstaat, dessen territoriale Verwaltungsgliederung gesetzlich geregelt ist.

§ 3. Die Staatsgewalt wird nur aufgrund des Grundgesetzes und der mit ihm übereinstimmenden Gesetze ausgeübt. Allgemein anerkannte Grundsätze und Normen des Völkerrechts sind ein untrennbarer Bestandteil des estnischen Rechtssystems.

Gesetze werden ordnungsgemäß veröffentlicht. Nur veröffentlichte Ge-

Kapitel I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

setze können rechtsverbindlich sein.

§ 4. Die Tätigkeit der Staatsversammlung, des Präsidenten der Republik, der Regierung der Republik und der Gerichte ist nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und des Gewaltengleichgewichts organisiert.

§ 5. Die Naturschätze und die natürlichen Ressourcen Estlands sind das nationale Vermögen, das schonend zu nutzen ist.

§ 6. Die Staatssprache Estlands ist Estnisch.

§ 7. Die Staatsfarben Estlands sind

Kapitel I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

blau, schwarz und weiß. Die Form der Staatsflagge und des Staatswappens wird durch Gesetz geregelt.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Kapitel II

**GRUNDRECHTE, FREIHEITEN
UND PFLICHTEN**

§ 8. Jedes Kind, von dessen Eltern ein Elternteil estnischer Staatsangehöriger ist, hat kraft Geburt das Recht auf die estnische Staatsangehörigkeit.

Jeder, der als Minderjähriger die estnische Staatsangehörigkeit verloren hat, hat das Recht auf Wiedereinbürgerung.

Niemandem darf die durch Geburt

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

erworbene estnische Staatsangehörigkeit entzogen werden.

Niemandem darf seiner Gesinnung wegen die estnische Staatsangehörigkeit entzogen werden.

Die Bedingungen und Verfahren für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sowie für die Wiedereinbürgerung regelt das Staatsangehörigkeitsgesetz.

§ 9. Die im Grundgesetz aufgeführten Jedermannsrechte, -freiheiten und -pflichten sind für estnische Staatsangehörige und sich in Estland aufhaltende ausländische Staatsbürger

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

und Staatenlose gleich.

Die in der Verfassung aufgeführten Rechte, Freiheiten und Pflichten erstrecken sich auf juristische Personen, soweit dies mit den allgemeinen Zielen der juristischen Personen und dem Wesen dieser Rechte, Freiheiten und Pflichten in Einklang steht.

§ 10. Die im vorliegenden Kapitel aufgeführten Rechte, Freiheiten und Pflichten schließen keine anderen Rechte, Freiheiten oder Pflichten aus, die sich aus dem Sinn des Grundgesetzes ergeben oder damit im Einklang stehen sowie den Grundsätzen der Menschenwürde und des sozialen

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

und demokratischen Rechtsstaates entsprechen.

§ 11. Rechte und Freiheiten dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen müssen in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sein und dürfen das Wesen der einzuschränkenden Rechte und Freiheiten nicht verzerren.

§ 12. Alle sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seiner Volkszugehörigkeit, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Sprache, seiner Herkunft, seines Glaubensbekenntnisses,

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

seiner politischen oder sonstigen Überzeugungen, sowie wegen seiner Vermögens- oder Sozialverhältnisse oder anderer Umstände diskriminiert werden.

Die Aufwiegelung zu nationalem, rassistischem, religiösem oder politischem Hass, zu Gewalt und Diskriminierung ist gesetzlich verboten und strafbar. Ebenso ist die Aufwiegelung zum Hass, zur Gewalt und Diskriminierung zwischen Gesellschaftsschichten gesetzlich verboten und strafbar.

§ 13. Jeder hat das Recht auf Schutz des Staates und des Gesetzes. Der estnische Staat schützt seinen Bürger

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

auch im Ausland.

Das Gesetz schützt jeden vor Willkür der Staatsgewalt.

§ 14. Die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten ist eine Pflicht der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie der örtlichen Selbstverwaltungen.

§ 15. Jeder hat das Recht, sich bei Verletzung seiner Rechte und Freiheiten an ein Gericht zu wenden. Jeder kann bei der Durchsicht seiner Gerichtssache verlangen, dass ein beliebiges einschlägiges Gesetz, ein sonstiger Rechtsakt oder eine natürli-

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

che Handlung für verfassungswidrig erklärt wird.

Die Rechtsprechung folgt dem Grundgesetz und erklärt ein beliebiges Gesetz, einen sonstigen Rechtsakt oder eine Handlung, welche die grundgesetzlichen Rechte und Freiheiten verletzt oder in einer anderen Weise im Widerspruch zum Grundgesetz steht, für verfassungswidrig.

§ 16. Jeder hat das Recht auf Leben. Dieses Recht wird gesetzlich geschützt. Niemandem darf das Leben willkürlich genommen werden.

§ 17. Niemandes Ehre oder guter

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Name darf verleumdet werden.

§ 18. Niemand darf gefoltert, grausam oder entwürdigend behandelt oder bestraft werden.

Niemand darf gegen seinen freien Willen medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterzogen werden.

§ 19. Jeder hat das Recht auf freie Selbstverwirklichung.

Jeder hat bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Freiheiten und in Erfüllung seiner Pflichten die Rechte und Freiheiten anderer Menschen zu

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

achten und zu berücksichtigen sowie dem Gesetz zu folgen.

§ 20. Jeder hat das Recht auf Freiheit und Unverletzlichkeit der Person.

Die Freiheit darf nur in den gesetzlich geregelten Fällen und Verfahren entzogen werden:

- 1) zum Vollzug eines gerichtlichen Schuldspruchs oder einer gerichtlichen Arrestanordnung;
- 2) bei Nichterfüllung einer gerichtlichen Anordnung oder zur Gewährleistung der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht;
- 3) zur Vereitelung einer Straftat oder

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

- einer Ordnungswidrigkeit, zur Vorführung eines einer derartigen Rechtsverletzung begründet Verdächtigten vor das zuständige Staatsorgan oder zur Verhinderung seiner Flucht;
- 4) zur Anordnung der Erziehungsaufsicht über einen Minderjährigen oder zu seiner Vorführung vor das zuständige Staatsorgan zur Entscheidung über eine derartige Aufsicht;
- 5) zur Festnahme eines Infektionskranken, Geisteskranken, Alkoholikers oder Drogensüchtigen, wenn er für sich selbst oder für andere gefährlich ist;
- 6) zur Verhinderung rechtswidriger Niederlassung in Estland sowie zur Ausweisung aus Estland oder zur

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Auslieferung an einen anderen Staat.

Niemandem darf die Freiheit lediglich aus dem Grund entzogen werden, dass er außerstande ist, irgendeine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

§ 21. Jedem, dem die Freiheit entzogen wurde, werden unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache und auf eine für ihn verständliche Art und Weise der Grund des Freiheitsentzugs und seine Rechte mitgeteilt und es wird ihm ermöglicht, seine Angehörigen von dem Freiheitsentzug zu benachrichtigen. Einem einer Straftat Verdächtigen wird unverzüglich auch ermöglicht, einen Verteidi-

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

ger auszuwählen und sich mit ihm zu treffen. Das Recht eines einer Straftat Verdächtigen, seine Angehörigen von dem Freiheitsentzug zu benachrichtigen, darf nur in den gesetzlich geregelten Fällen und Verfahren zur Verhinderung einer Straftat oder im Interesse der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren eingeschränkt werden.

Niemand darf ohne eine entsprechende gerichtliche Erlaubnis über achtundvierzig Stunden in Haft gehalten werden. Die Gerichtsentscheidung wird dem Verhafteten unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache und auf eine für ihn verständliche Art und Weise mitgeteilt.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

§ 22. Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, solange nicht ein gerichtlicher Schuldspruch gegen ihn Rechtskraft erlangt hat.

Niemand ist verpflichtet, im Strafverfahren seine Unschuld nachzuweisen.

Niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst oder seine Angehörigen auszusagen.

§ 23. Niemand darf für eine Tat verurteilt werden, wenn diese Tat nicht durch ein zur Tatzeit geltendes Gesetz zu einer Straftat erklärt war.

Niemand darf härter bestraft werden

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

als mit der Strafe, zu der man ihn zur Begehungszeit der Rechtsverletzung hätte verurteilen können. Wenn ein Gesetz nach Begehung der Rechtsverletzung eine mildere Strafe vorsieht, wird die mildere Strafe angewendet.

Niemand darf ein zweites Mal für eine Tat, für die er gemäß dem Gesetz endgültig verurteilt oder freigesprochen wurde, vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

§ 24. Niemand darf gegen seinen freien Willen aus der Zuständigkeit eines gesetzlich bestimmten Gerichts in die Zuständigkeit eines anderen überführt werden.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Jeder hat das Recht, bei der Verhandlung seiner Gerichtssache anwesend zu sein.

Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. Das Gericht kann in den gesetzlich geregelten Fällen und Verfahren zum Schutz eines Staats- oder Geschäftsgeheimnisses, der Sittlichkeit oder des Familien- und Privatlebens von Menschen oder wenn es die Interessen eines Minderjährigen, eines Opfers oder der Rechtsprechung verlangen, seine Verhandlung ganz oder teilweise für geschlossen erklären.

Ein Gerichtsurteil wird öffentlich verkündet, außer wenn die Interessen

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

eines Minderjährigen, des Ehepartners oder eines Opfers etwas anderes gebieten.

Jeder hat das Recht, auf ein gegen ihn ergangenes Gerichtsurteil hin in dem gesetzlich geregelten Verfahren ein höherstehendes Gericht anzurufen.

§ 25. Jeder hat das Recht auf Ersatz des ihm von beliebiger Seite rechtswidrig zugefügten moralischen und materiellen Schadens.

§ 26. Jeder hat das Recht auf Unverletzlichkeit des Familien- und Privatlebens. Staatsbehörden, örtliche Selbstverwaltungen sowie deren

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Amtspersonen dürfen in niemandes Familien- oder Privatleben eingreifen, außer in den gesetzlich geregelten Fällen und Verfahren zum Schutz der Gesundheit, Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung oder Rechte und Freiheiten anderer Menschen, zur Verhinderung einer Straftat oder zur Festnahme eines Straftäters.

§ 27. Die Familie steht als die Grundlage für die Erhaltung und den Zuwachs des Volkes und für die Gesellschaft unter dem Schutz des Staates.

Die Ehegatten sind gleichberechtigt.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen und für sie zu sorgen.

Das Gesetz regelt den Schutz von Eltern und Kindern.

Die Familie ist verpflichtet, für ihre hilfsbedürftigen Mitglieder zu sorgen.

§ 28. Jeder hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.

Ein estnischer Staatsangehöriger hat das Recht auf staatliche Hilfe im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit, bei Verlust des Ernährers und bei Bedürftigkeit. Die Arten, der Umfang sowie

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

die Bedingungen und Verfahren für die Beziehung der Hilfe werden gesetzlich geregelt. Soweit kein Gesetz eine andere Regelung trifft, steht dieses Recht einem sich in Estland aufhaltenden ausländischen Staatsbürger und einem Staatenlosen in gleicher Weise wie einem estnischen Staatsangehörigen zu.

Der Staat fördert freiwillige und Selbstverwaltungsfürsorge.

Kinderreiche Familien und behinderte Menschen stehen unter besonderer Fürsorge des Staates und der örtlichen Selbstverwaltungen.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

§ 29. Ein estnischer Staatsangehöriger hat das Recht, sein Betätigungsfeld, seinen Beruf und Arbeitsplatz frei zu wählen. Die Bedingungen und Verfahren für die Wahrnehmung dieses Rechts können gesetzlich geregelt werden. Soweit kein Gesetz eine andere Regelung trifft, steht dieses Recht einem sich in Estland aufhaltenden ausländischen Staatsbürger und einem Staatenlosen in gleicher Weise wie einem estnischen Staatsangehörigen zu.

Niemand darf gegen seinen freien Willen zu einer Arbeit oder einem Dienst gezwungen werden, außer zu Wehrdienst oder Ersatzdienst, Arbei-

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

ten zur Verhütung der Ausbreitung einer Infektionskrankheit, im Fall eines Naturunglücks und einer Katastrophe oder zu Arbeiten, die ein Verurteilter aufgrund von Gesetzen und in gesetzlichen Verfahren leisten muss.

Der Staat organisiert die Berufsausbildung und unterstützt Arbeitssuchende bei der Arbeitssuche.

Die Arbeitsbedingungen stehen unter staatlicher Kontrolle.

Die Zugehörigkeit zu Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen und -verbänden ist frei. Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen und -ver-

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

bände können für ihre Rechte und gesetzlichen Interessen Mittel einsetzen, die gesetzlich nicht verboten sind. Die Bedingungen und Verfahren für die Wahrnehmung des Streikrechts werden gesetzlich geregelt.

Das Verfahren der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten regelt ein Gesetz.

§ 30. Ämter in Staatsbehörden und örtlichen Selbstverwaltungen werden aufgrund von Gesetzen und in gesetzlichen Verfahren mit estnischen Staatsangehörigen besetzt. In Übereinstimmung mit dem Gesetz können diese Ämter ausnahmsweise auch ausländische Staatsbürger und

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Staatenlose wahrnehmen.

Durch Gesetz kann das Recht einiger Kategorien von Staatsbediensteten auf eine unternehmerische Tätigkeit und Zugehörigkeit zu Ertragsgesellschaften (§ 31) und das Recht der Mitgliedschaft in Parteien und einigen Arten von Nichtertragsgesellschaften (§ 48) eingeschränkt werden.

§ 31. Estnische Staatsangehörige haben das Recht auf unternehmerische Tätigkeit und auf Vereinigung zu Ertragsgesellschaften und -verbänden. Die Bedingungen und Verfahren für die Wahrnehmung dieses Rechts können gesetzlich geregelt werden.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Soweit kein Gesetz eine andere Regelung trifft, steht dieses Recht den sich in Estland aufhaltenden ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen in gleicher Weise wie estnischen Staatsangehörigen zu.

§ 32. Jedermanns Eigentum ist unverletzlich und in gleicher Weise geschützt. Eigentum kann ohne Zustimmung des Eigentümers nur in den gesetzlich geregelten Fällen und Verfahren im allgemeinen Interesse gegen gerechte und sofortige Entschädigung enteignet werden. Jeder, dessen Vermögen ohne seine Zustimmung enteignet wurde, hat das Recht, sich an ein Gericht zu wenden

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

sowie die Enteignung des Vermögens, die Entschädigung und ihre Höhe anzufechten.

Jeder hat das Recht, sein Eigentum frei zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen. Einschränkungen regelt ein Gesetz. Eigentum darf nicht im Widerspruch zu allgemeinen Interessen genutzt werden.

Im allgemeinen Interesse können die Vermögensarten, die in Estland nur estnische Staatsangehörige, bestimmte Arten juristischer Personen, örtliche Selbstverwaltungen oder der estnische Staat erwerben dürfen, gesetzlich geregelt werden.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Das Erbrecht ist gewährleistet.

§ 33. Die Wohnung ist unverletzlich. Man darf nicht in jemandes Wohnraum, Besitz oder Arbeitsplatz eindringen oder diese durchsuchen, ausgenommen in den gesetzlich geregelten Fällen und Verfahren zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer Menschen, zur Verhinderung einer Straftat, zur Festnahme eines Straftäters oder zur Ermittlung der Wahrheit in einem Strafverfahren.

§ 34. Jeder, der sich gesetzlich in Estland aufhält, hat das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Wohnsitz

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

frei zu wählen. Das Recht, sich frei zu bewegen, kann in den gesetzlich geregelten Fällen und Verfahren zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen, im Interesse des Staatsschutzes, im Fall eines Naturunglücks und einer Katastrophe, zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit, zum Schutz der natürlichen Umwelt, zur Betreuung eines Minderjährigen oder Geisteskranken und zur Gewährleistung eines Strafverfahrens eingeschränkt werden.

§ 35. Jeder hat das Recht, Estland zu verlassen. Dieses Recht kann nur in den gesetzlich geregelten Fällen und Verfahren zur Sicherung des gerichtli-

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

chen und vorgerichtlichen Verfahrens sowie zum Vollzug eines Gerichtsurteils eingeschränkt werden.

§ 36. Kein estnischer Staatsangehöriger darf aus Estland ausgewiesen oder an der Niederlassung in Estland gehindert werden.

Kein estnischer Staatsangehöriger darf an einen anderen Staat ausgeliefert werden, außer in den in einem völkerrechtlichen Vertrag vorgesehenen Fällen und nach dem im entsprechenden Vertrag und Gesetz geregelten Verfahren. Über die Auslieferung entscheidet die Regierung der Republik. Jeder Auszuliefernde hat das

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Recht, vor einem estnischen Gericht die Auslieferung anzufechten.

Jeder Este hat das Recht, sich in Estland niederzulassen.

§ 37. Jeder hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht ist für die Kinder im Schulalter im gesetzlich bestimmten Umfang Pflicht sowie in staatlichen und kommunalen allgemeinbildenden Schulen schulgeldfrei.

Um Bildung zugänglich zu machen, unterhalten der Staat und die örtlichen Selbstverwaltungen die erforderliche Anzahl an Bildungseinrichtungen. Aufgrund eines Gesetzes können auch

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

andere Bildungseinrichtungen, darunter Privatschulen, errichtet und unterhalten werden.

Bei der Wahl des Bildungswegs der Kinder haben die Eltern das maßgebende Wort.

Jeder hat das Recht auf estnischsprachigen Unterricht. In einer Bildungseinrichtung einer nationalen Minderheit trifft die Bildungseinrichtung die Wahl der Unterrichtssprache.

Die Erteilung von Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates.

§ 38. Wissenschaft und Kunst sowie

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

ihre Lehren sind frei.

Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen sind in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen autonom.

§ 39. Der Urheber hat das unveräußerliche Recht auf sein Werk. Der Staat schützt die Urheberrechte.

§ 40. Jeder hat Gewissens-, Glaubens- und Gedankenfreiheit.

Die Zugehörigkeit zu Kirchen und Religionsgemeinschaften ist frei. Es gibt keine Staatskirche.

Jeder ist frei, sowohl allein als auch

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

gemeinsam mit anderen, öffentlich oder privat religiöse Handlungen vorzunehmen, soweit dies die öffentliche Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit nicht beeinträchtigt.

§ 41. Jeder hat das Recht, seinen Meinungen und Überzeugungen treu zu bleiben. Niemand darf gezwungen werden, diese zu ändern.

Überzeugungen können eine Rechtsverletzung nicht entschuldigen.

Niemand kann für seine Überzeugungen rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

§ 42. Staatsbehörden, örtliche Selbstverwaltungen und deren Amtspersonen dürfen gegen den freien Willen eines estnischen Staatsangehörigen keine Daten über seine Überzeugungen sammeln oder speichern.

§ 43. Jeder hat das Recht auf das Geheimnis der von ihm oder ihm auf dem Post-, Telegraphie-, Fernsprech- oder einem sonstigen allgemein gebräuchlichen Weg übermittelten Nachrichten. Ausnahmen sind mit Genehmigung eines Gerichts zur Verhinderung einer Straftat oder zur Wahrheitsermittlung in einem Strafverfahren in den gesetzlich geregelten

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Fällen und Verfahren zulässig.

§ 44. Jeder hat das Recht, zum allgemeinen Gebrauch verbreitete Informationen frei zu erhalten.

Alle Staatsbehörden, örtliche Selbstverwaltungen und deren Amtspersonen sind in den gesetzlich geregelten Verfahren verpflichtet, einem estnischen Staatsbürger auf seine Anforderung hin Informationen über ihre Tätigkeit zu geben, außer den Daten, deren Freigabe gesetzlich verboten ist und den ausschließlich zum innerbehördlichen Gebrauch vorgesehenen Daten.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Ein estnischer Staatsangehöriger hat das Recht, in den gesetzlich geregelten Verfahren die ihn betreffenden Daten in den Staatsbehörden und örtlichen Selbstverwaltungen sowie in den staatlichen und kommunalen Archiven einzusehen. Aufgrund eines Gesetzes kann dieses Recht zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen sowie des Abstammungsgeheimnisses eines Kindes, ebenso zur Verhinderung einer Straftat, zur Festnahme eines Straftäters oder im Interesse der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren eingeschränkt werden.

Soweit kein Gesetz eine andere Rege-

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

lung trifft, stehen die in den Absätzen zwei und drei dieses Paragraphen genannten Rechte einem sich in Estland aufhaltenden ausländischen Staatsbürger und einem Staatenlosen in gleicher Weise wie einem estnischen Staatsangehörigen zu.

§ 45. Jeder hat das Recht, Ideen, Meinungen, Überzeugungen und andere Informationen in Wort, Druck, Bild oder auf eine andere Weise frei zu verbreiten. Dieses Recht kann durch Gesetz zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit, der Rechte und Freiheiten anderer Menschen, der Gesundheit, der Ehre und des guten Namen eingeschränkt

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

werden. Dieses Recht kann auch für Bedienstete des Staates und der örtlichen Selbstverwaltungen in Bezug auf ihnen von Amts wegen bekannte Staats- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertraulich erhaltene Informationen sowie zum Schutz des Familien- und Privatlebens anderer Menschen wie auch im Interesse der Rechtsprechung gesetzlich eingeschränkt werden.

Es gibt keine Zensur.

§ 46. Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben und Anträgen an Staatsbehörden, örtliche Selbstverwaltungen und deren Amtspersonen zu wenden.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Das Verfahren der Beantwortung wird gesetzlich geregelt.

§ 47. Alle haben das Recht, sich ohne vorhergehende Erlaubnis friedlich zu versammeln und Versammlungen abzuhalten. Dieses Recht kann nur in den gesetzlich geregelten Fällen und Verfahren zur Gewährleistung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit, der Verkehrssicherheit und der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer sowie zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit eingeschränkt werden.

§ 48. Jeder hat das Recht, sich

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

zu Nichtertragsgesellschaften und -verbänden zusammenzuschließen. Parteien dürfen nur estnische Staatsangehörige angehören.

Für die Gründung von Vereinen und Verbänden, die Waffen besitzen, militärisch organisiert sind oder militärische Übungen pflegen, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, deren Erteilungsvoraussetzungen und -verfahren gesetzlich geregelt werden.

Verboten sind Vereine, Verbände und Parteien, deren Ziele oder Tätigkeit auf die gewaltsame Änderung der estnischen Verfassungsordnung gerichtet sind oder die auf eine andere

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Weise dem Strafgesetz widersprechen.

Nur ein Gericht darf die Tätigkeit eines Vereins, eines Verbandes oder einer Partei wegen einer Rechtsverletzung beenden oder aussetzen, sowie ein Bußgeld verhängen.

§ 49. Jeder hat das Recht, seine Volkszugehörigkeit beizubehalten.

§ 50. Nationale Minderheiten haben das Recht, im Interesse ihrer Volkskultur unter den im Gesetz über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten geregelten Voraussetzungen und Verfahren Selbstverwaltungseinrichtungen zu gründen.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

§ 51. Jeder hat das Recht, sich an Staatsbehörden, örtliche Selbstverwaltungen und deren Amtspersonen in estnischer Sprache zu wenden und estnischsprachige Antworten zu erhalten.

In Ortschaften, in denen wenigstens die Hälfte der ständigen Einwohner einer nationalen Minderheit angehört, hat jeder das Recht, Antworten von Staatsbehörden und örtlichen Selbstverwaltungen sowie deren Amtspersonen auch in dieser Minderheitensprache zu erhalten.

§ 52. Die Geschäftssprache der Staatsbehörden und örtlichen Selbst-

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

verwaltungen ist Estnisch.

In Ortschaften, in denen Estnisch nicht die Sprache der Mehrheit der Einwohner ist, können die örtlichen Selbstverwaltungen im gesetzlich geregelten Umfang und Verfahren die Sprache der Mehrheit der ständigen Einwohner dieser Ortschaft als interne Geschäftssprache verwenden.

Die Verwendung von Fremdsprachen, darunter der Sprachen der nationalen Minderheiten in einer staatlichen Behörde sowie im gerichtlichen und vorgerichtlichen Verfahren wird durch das Gesetz festgelegt.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Der Gebrauch von Fremdsprachen, darunter der Sprachen nationaler Minderheiten, in Staatsbehörden sowie im gerichtlichen und vorgerichtlichen Verfahren wird gesetzlich geregelt.

§ 53. Jeder ist verpflichtet, Lebensraum und Umwelt zu schonen sowie den Schaden zu ersetzen, den er der Umwelt zugefügt hat. Das Entschädigungsverfahren wird gesetzlich geregelt.

§ 54. Ein estnischer Staatsangehöriger ist verpflichtet, der estnischen Verfassungsordnung treu zu sein und die estnische Unabhängigkeit zu verteidigen.

Kapitel II
GRUNDRECHTE, FREIHEITEN UND
PFLICHTEN

Soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, hat jeder estnischer Staatsangehöriger das Recht, gegen die gewalttätige Abänderung der Verfassungsordnung selbst initiierten Widerstand zu leisten.

§ 55. Sich in Estland aufhaltende Staatsangehörige anderer Staaten und Staatenlose sind verpflichtet, die Verfassungsordnung Estlands zu achten.

Kapitel III

DAS VOLK

§ 56. Die höchste Staatsgewalt verwirklicht das Volk durch die stimmberechtigten Bürger:

- 1) durch Wahl der Staatsversammlung;
- 2) durch Volksabstimmung.

§ 57. Stimmberechtigt ist ein estnischer Staatsbürger, der achtzehn Jahre alt geworden ist.

Nicht stimmberechtigt ist ein estnischer Staatsbürger, wenn er von einem Gericht entmündigt worden ist.

§ 58. Durch Gesetz kann die Teilnahme derjenigen estnischen Staatsangehörigen an der Abstimmung eingeschränkt werden, die durch ein Gericht verurteilt worden sind und in den Haftanstalten ihre Strafe verbüßen.

Kapitel IV

DIE STAATSVERSAMMLUNG

§ 59. Die gesetzgebende Gewalt gehört der Staatsversammlung.

§ 60. Die Staatsversammlung hat einhunderteins Mitglieder. Die Mitglieder der Staatsversammlung werden in freien Wahlen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlen sind allgemein, gleich und direkt. Die Abstimmung ist geheim.

Für die Staatsversammlung kann jeder

wenigstens einundzwanzigjährige
stimmberechtigte estnische Staatsange-
hörige kandidieren.

Die ordentlichen Wahlen zur Staatsver-
sammlung finden am ersten Sonntag
im März des vierten Jahres nach dem
Jahr der letzten Wahlen zur Staatsver-
sammlung statt.

Außerordentliche Wahlen zur
Staatsversammlung finden in den
in §§ 89, 97, 105 und 119 des
Grundgesetzes vorgesehenen Fällen
frühestens zwanzig und spätestens
vierzig Tage nach dem Ansetzen der
Wahlen statt.

Die Durchführung der Wahlen zur Staatsversammlung regelt das Gesetz über die Wahl der Staatsversammlung.

§ 61. Die Vollmachten der Mitglieder der Staatsversammlung beginnen am Tag der Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Am selben Tag enden die Vollmachten der Mitglieder der vorherigen Staatsversammlung.

Das Mitglied der Staatsversammlung legt vor dem Antritt zur Pflichtenerfüllung den Amtseid ab, der Republik Estland und ihrer Verfassungsordnung treu zu bleiben.

§ 62. Das Mitglied der Staatsversammlung ist an kein Mandat gebunden und trägt keine rechtliche Verantwortung für Abstimmung und politische Äußerungen in der Staatsversammlung oder in deren Organen.

§ 63. Kein Mitglied der Staatsversammlung darf ein anderes Staatsamt ausüben.

Ein Mitglied der Staatsversammlung ist für die Dauer seines Mandats von der Wehrdienstpflicht befreit.

§ 64. Die Vollmachten eines Mitglieds der Staatsversammlung ruhen ab seiner Ernennung zum Mitglied der Regie-

rung der Republik und leben mit seiner Entbindung von den Pflichten des Regierungsmitglieds wieder auf.

Die Vollmachten eines Mitglieds der Staatsversammlung enden vorzeitig:

- 1) mit seinem Eintritt in ein anderes Staatsamt;
- 2) mit seiner rechtskräftigen Verurteilung;
- 3) mit seinem Rücktritt in der gesetzlich geregelten Weise;
- 4) wenn das Staatsgericht entschieden hat, dass es dauerhaft unfähig ist, seine Aufgaben zu erfüllen;
- 5) mit seinem Tod.

Im Fall des Ruhens oder der vorzeitigen Beendigung der Vollmachten eines Mitglieds der Staatsversammlung tritt in dem gesetzlich geregelten Verfahren ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Das Ersatzmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Staatsversammlung.

Mit der Wiederherstellung der Vollmachten des Mitglieds der Staatsversammlung enden die Vollmachten des Ersatzmitglieds.

§ 65. Die Staatsversammlung:

- 1) verabschiedet Gesetze und Beschlüsse;

Kapitel IV
DIE STAATSVERSAMMLUNG

- 2) entscheidet über die Durchführung einer Volksabstimmung;
- 3) wählt gemäß § 79 des Grundgesetzes den Präsidenten der Republik;
- 4) ratifiziert und kündigt gemäß § 121 des Grundgesetzes völkerrechtliche Verträge;
- 5) erteilt dem Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten die Vollmachten zur Bildung der Regierung der Republik;
- 6) verabschiedet den Staatshaushalt und bestätigt den Rechenschaftsbericht über dessen Vollzug;
- 7) ernennt auf Vorschlag des Präsidenten der Republik den Vorsitzenden des Staatsgerichts, den Aufsichtsratsvorsitzenden der Estnischen Bank, den

Kapitel IV
DIE STAATSVERSAMMLUNG

- Staatskontrollleur, den Rechtskanzler und den Befehlshaber oder den Oberbefehlshaber der Wehrkraft;
- 8) ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Staatsgerichts die Mitglieder des Staatsgerichts;
- 9) ernennt die Aufsichtsratsmitglieder der Estnischen Bank;
- 10) entscheidet auf Vorschlag der Regierung der Republik über die Aufnahme von Staatsanleihen oder die Übernahme anderer finanzieller Verbindlichkeiten für den Staat;
- 11) wendet sich mit Erklärungen und Deklarationen sowie Ansprachen an das estnische Volk, andere Staaten sowie internationale Organisationen;
- 12) führt staatliche Auszeichnungen,

militärische und diplomatische Rangstufen ein;

13) spricht durch Beschluss das Misstrauen gegen die Regierung der Republik, den Ministerpräsidenten oder einen Minister aus;

14) verkündet gemäß § 129 des Grundgesetzes den Ausnahmezustand im Staat;

15) verkündet auf Vorschlag des Präsidenten der Republik den Kriegszustand, die Mobilisierung und Demobilisierung;

16) entscheidet andere Fragen des Staatslebens, die durch das Grundgesetz nicht dem Präsidenten der Republik, der Regierung der Republik, anderen Staatsorganen oder den örtli-

chen Selbstverwaltungen übertragen worden sind.

§ 66. Die erste Sitzung der neuen Zusammensetzung der Staatsversammlung findet innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Staatsversammlung vom Präsidenten der Republik einberufen.

§ 67. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Staatsversammlung finden vom zweiten Montag im Januar bis zum dritten Donnerstag im Juni sowie vom zweiten Montag im September bis zum dritten Donnerstag im Dezember statt.

§ 68. Außerordentliche Sitzungsperioden der Staatsversammlung werden vom Vorsitzenden der Staatsversammlung auf Vorschlag des Präsidenten der Republik, der Regierung der Republik oder wenigstens eines Fünftels der Mitglieder der Staatsversammlung einberufen.

§ 69. Die Staatsversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden der Staatsversammlung und zwei Stellvertreter, die die Arbeit der Staatsversammlung in Übereinstimmung mit dem Hausordnungsgesetz und dem Geschäftsordnungsgesetz der Staatsversammlung organisieren.

§ 70. Die Beschlussfähigkeit der Staatsversammlung regelt das Hausordnungsgesetz der Staatsversammlung. Eine außerordentliche Sitzung der Staatsversammlung ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder der Staatsversammlung anwesend sind.

§ 71. Die Staatsversammlung bildet Ausschüsse.

Die Mitglieder der Staatsversammlung haben das Recht, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen.

Das Verfahren der Bildung der Ausschüsse und Fraktionen sowie deren

Rechte regelt das Hausordnungsgesetz der Staatsversammlung.

§ 72. Die Sitzungen der Staatsversammlung sind öffentlich, sofern die Staatsversammlung mit Zweidrittelmehrheit nicht etwas anderes entscheidet.

Die Abstimmung in der Staatsversammlung ist öffentlich. Geheime Abstimmungen werden in den im Grundgesetz oder im Hausordnungsgesetz der Staatsversammlung vorgesehenen Fällen nur bei der Wahl oder Ernennung von Amtspersonen durchgeführt.

§ 73. Akte der Staatsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet, soweit das Grundgesetz nichts anderes vorsieht.

§ 74. Ein Mitglied der Staatsversammlung hat das Recht, sich mit einer Anfrage an die Regierung der Republik und ihre Mitglieder, den Aufsichtsratsvorsitzenden der Estnischen Bank, den Präsidenten der Estnischen Bank, den Staatskontrolleur, den Rechtskanzler und den Befehlshaber oder Oberbefehlshaber der Wehrkraft zu wenden.

Die Anfrage ist in einer Sitzung der Staatsversammlung innerhalb von zwanzig Sitzungstagen zu beantworten.

§ 75. Die Vergütung für die Mitglieder der Staatsversammlung sowie die Einschränkungen ihrer sonstigen Arbeitseinkünfte regelt ein Gesetz, das für die nachfolgende Zusammensetzung der Staatsversammlung geändert werden darf.

§ 76. Das Mitglied der Staatsversammlung ist unberührbar. Er kann nur auf Vorschlag des Rechtskanzlers mit Zustimmung der Mehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel V
DER PRÄSIDENT DER
REPUBLIK

§ 77. Der Präsident der Republik ist das Staatsoberhaupt Estlands.

§ 78. Der Präsident der Republik:

- 1) vertritt die Republik Estland in den internationalen Beziehungen;
- 2) ernennt und entlässt auf Vorschlag der Regierung der Republik die diplomatischen Vertreter der Republik Estland und nimmt die Beglaubig-

gungsschreiben der in Estland akkreditierten diplomatischen Vertreter entgegen;

3) setzt die ordentlichen Wahlen der Staatsversammlung sowie gemäß §§ 89, 97, 105 und 119 des Grundgesetzes die außerordentlichen Wahlen der Staatsversammlung an;

4) beruft gemäß § 66 des Grundgesetzes die neue Zusammensetzung der Staatsversammlung ein und eröffnet ihre erste Sitzung;

5) schlägt dem Vorsitzenden der Staatsversammlung gemäß § 68 des Grundgesetzes vor, eine außerordentliche Sitzungsperiode der Staatsversammlung einzuberufen;

6) fertigt gemäß §§ 105 und 107 des

- Grundgesetzes die Gesetze aus und unterzeichnet die Ratifikationsurkunden;
- 7) erlässt gemäß §§ 109 und 110 des Grundgesetzes Erlasse;
 - 8) bringt Vorlagen zur Änderung des Grundgesetzes ein;
 - 9) bestimmt gemäß § 89 des Grundgesetzes den Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten;
 - 10) ernennt und entlässt aus dem Amt die Mitglieder der Regierung gemäß §§ 89, 90 und 92 des Grundgesetzes;
 - 11) macht der Staatsversammlung den Vorschlag zur Ernennung des Vorsitzenden des Staatsgerichts, des Aufsichtsratsvorsitzenden der

Estnischen Bank, des Staatskontrolleurs, des Rechtskanzlers sowie des Befehlshabers oder des Oberbefehlshabers der Wehrkraft;

12) ernennt auf Vorschlag des Aufsichtsrats der Estnischen Bank den Präsidenten der Estnischen Bank;

13) ernennt auf Vorschlag des Staatsgerichts die Richter;

14) ernennt und entlässt aus dem Amt auf Vorschlag der Regierung der Republik und des Befehlshabers der Wehrkraft die Führungskräfte der Wehrkraft,

15) verleiht staatliche Auszeichnungen sowie militärische und diplomatische Rangstufen;

16) ist das Oberhaupt der estnischen

Landesverteidigung;

17) macht der Staatsversammlung die Vorschläge zur Verkündung des Kriegszustands, der Mobilisierung und Demobilisierung sowie gemäß § 129 des Grundgesetzes des Ausnahmezustands;

18) verkündet im Fall einer gegen Estland gerichteten Aggression den Kriegszustand und die Mobilisierung und ernennt gemäß § 128 des Grundgesetzes den Oberbefehlshaber der Wehrkraft;

19) begnadigt die Verurteilten auf ihr Gesuch hin oder mildert die Strafe;

20) initiiert gemäß § 145 des Grundgesetzes die strafrechtliche Verantwortung des Rechtskanzlers.

§ 79. Den Präsidenten der Republik wählt die Staatsversammlung oder im Fall von Absatz vier dieses Paragraphen die Wahlversammlung.

Das Recht auf Aufstellung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Republik haben wenigstens ein Fünftel der Zusammensetzung der Staatsversammlung.

Als Kandidat für das Amt des Präsidenten der Republik kann ein estnischer Staatsangehöriger kraft Geburt aufgestellt werden, der mindestens vierzig Jahre alt ist.

Der Präsident der Republik wird in

Kapitel V
DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

geheimer Abstimmung gewählt. Jedes Mitglied der Staatsversammlung hat eine Stimme. Als gewählt erweist sich der Kandidat, für den die Mehrheit von zwei Dritteln der Zusammensetzung der Staatsversammlung stimmt. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erlangt, findet am nächsten Tag ein neuer Wahlgang statt. Vor dem zweiten Wahlgang erfolgt eine neue Aufstellung der Kandidaten. Wenn keiner der Kandidaten im zweiten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit erlangt, findet am selben Tag zwischen den zwei im zweiten Wahlgang stimmstärksten Kandidaten ein dritter Wahlgang statt. Wenn auch im dritten Wahlgang kein Präsident

Kapitel V
DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

der Republik gewählt wird, beruft der Vorsitzende der Staatsversammlung binnen eines Monats die Wahlversammlung zur Wahl des Präsidenten der Republik ein.

Die Wahlversammlung besteht aus den Mitgliedern der Staatsversammlung und den Vertretern der Gemeinderäte. Jeder Gemeinderat wählt in die Wahlversammlung wenigstens einen Vertreter, der estnischer Staatsangehöriger sein muss.

Die Staatsversammlung stellt die zwei Kandidaten, die in der Staatsversammlung die meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahlversammlung als

Präsidentschaftskandidaten auf. Das Recht zur Aufstellung eines Präsidentschaftskandidaten haben auch wenigstens einundzwanzig Mitglieder der Wahlversammlung.

Die Wahlversammlung wählt den Präsidenten der Republik mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Wahlversammlung, die an der Abstimmung teilgenommen haben. Wird beim ersten Durchgang kein Kandidat gewählt, findet am selben Tag ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt.

Das genauere Verfahren der Wahl des

Präsidenten der Republik regelt das Gesetz über die Wahl des Präsidenten der Republik.

§ 80. Der Präsident der Republik wird für fünf Jahre in sein Amt gewählt. Niemand darf für mehr als zwei aufeinander folgende Amtszeiten zum Präsidenten der Republik gewählt werden.

Die ordentlichen Wahlen des Präsidenten der Republik finden frühestens sechzig und spätestens zehn Tage vor dem Ablauf der Amtszeit des Präsidenten der Republik statt.

§ 81. Der Präsident der Republik tritt sein Amt mit der Abgabe des folgenden Amtseids an das estnische Volk vor der Staatsversammlung an: „Indem ich das Amt des Präsidenten der Republik antrete, lege ich (Vor- und Familienname) den feierlichen Eid ab, das Grundgesetz und die Gesetze der Republik Estland unerschütterlich zu schützen, die mir anvertraute Macht gerecht und unparteiisch einzusetzen sowie meine Pflichten mit allen meinen Kräften nach bestem Wissen zu Nutzen des estnischen Volkes und der Republik treu zu erfüllen.“

§ 82. Die Vollmachten des Präsidenten der Republik enden:

- 1) mit dem Rücktritt vom Amt;
- 2) mit seiner rechtskräftigen Verurteilung;
- 3) mit seinem Tod;
- 4) mit dem Amtsantritt eines neuen Präsidenten der Republik.

§ 83. Ist der Präsident der Republik aufgrund eines Urteils des Staatsgerichts dauerhaft unfähig, seine Aufgaben zu erfüllen oder kann er diese in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zeitweilig nicht erfüllen oder sind seine Vollmachten vorzeitig beendet, gehen seine Aufgaben zeitweilig auf

den Vorsitzenden der Staatsversammlung über.

Für die Zeit, in der der Vorsitzende der Staatsversammlung die Aufgaben des Präsidenten der Republik erfüllt, ruhen seine Vollmachten als Mitglied der Staatsversammlung.

Der Vorsitzende der Staatsversammlung hat in der Funktion des Präsidenten der Republik nicht das Recht, ohne Zustimmung des Staatsgerichts außerordentliche Wahlen zur Staatsversammlung anzusetzen oder sich zu weigern, Gesetze auszufertigen.

Wenn der Präsident der Republik sei-

ne Amtspflichten länger als drei aufeinander folgende Monate nicht erfüllen kann oder seine Vollmachten vorzeitig beendet sind, wählt die Staatsversammlung innerhalb von vierzehn Tagen einen neuen Präsidenten der Republik gemäß § 79 des Grundgesetzes.

§ 84. Mit dem Amtsantritt enden die Vollmachten und Aufgaben des Präsidenten der Republik in allen Wahl- und Berufungsämtern und er lässt für die Dauer seiner Amtsperiode seine Parteizugehörigkeit ruhen.

§ 85. Der Präsident der Republik kann nur auf Vorschlag des Rechtskanzlers mit Zustimmung der Mehrheit

Kapitel V
DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

der Zusammensetzung der Staatsversammlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel VI

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK

§ **86.** Die vollziehende Staatsgewalt gehört der Regierung der Republik.

§ **87.** Die Regierung der Republik:

- 1) setzt die staatliche Innen- und Außenpolitik um;
- 2) leitet und koordiniert die Tätigkeit der Regierungsbehörden;
- 3) vollzieht Gesetze, Beschlüsse der Staatsversammlung und Akte des

- Präsidenten der Republik;
- 4) legt der Staatsversammlung Gesetzesentwürfe sowie zur Ratifikation und Kündigung völkerrechtliche Verträge vor;⁴
 - 5) erstellt die Vorlage für den Haushaltsplan und legt diese der Staatsversammlung vor, vollzieht den Staatshaushalt und legt der Staatsversammlung den Rechenschaftsbericht über den Vollzug des Staatshaushalts vor;
 - 6) erlässt auf der Grundlage der Gesetze Verordnungen und Anordnungen zum Vollzug der Gesetze;
 - 7) regelt die Beziehungen zu anderen Staaten;
 - 8) verkündet im Fall eines Naturun-

glücks und einer Katastrophe oder zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit den Ausnahmezustand im gesamten Staat oder einem Teil desselben;

9) erfüllt andere Aufgaben, die durch das Grundgesetz und Gesetze der Regierung der Republik zur Entscheidung übertragen worden sind.

§ 88. Die Regierung der Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

§ 89. Der Präsident der Republik bestimmt innerhalb von vierzehn Tagen nach Rücktritt der Regierung der Republik den Kandidaten für das

Amt des Ministerpräsidenten, den er mit der Bildung der neuen Regierung beauftragt.

Der Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten trägt der Staatsversammlung innerhalb von vierzehn Tagen ab Beauftragung mit der Regierungsbildung die Grundlagen für die Bildung der künftigen Regierung vor, wonach die Staatsversammlung ohne Aussprache in offener Abstimmung über die Erteilung der Vollmachten zur Regierungsbildung an den Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten entscheidet.

Der Kandidat für das Amt des

Kapitel VI
DIE REGIERUNG DER REPUBLIK

Ministerpräsidenten, der von der Staatsversammlung die Vollmachten zur Regierungsbildung erhalten hat, stellt innerhalb von sieben Tagen die Zusammensetzung der Regierung dem Präsidenten der Republik vor, der innerhalb von drei Tagen die Regierung ernennt.

Wenn der vom Präsidenten der Republik aufgestellte Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten keine Mehrheit der Stimmen in der Staatsversammlung erhält oder keine Regierung bilden kann oder davon Abstand nimmt, hat der Präsident der Republik das Recht, innerhalb von sieben Tagen einen zweiten Kandida-

ten für das Amt des Ministerpräsidenten aufzustellen.

Wenn der Präsident der Republik innerhalb von sieben Tagen keinen zweiten Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten aufstellt oder davon Abstand nimmt oder wenn der zweite Kandidat zu den Bedingungen und Fristen der Absätze zwei und drei dieses Paragraphen von der Staatsversammlung keine Vollmachten erhält oder keine Regierung bilden kann oder davon Abstand nimmt, geht das Recht auf Aufstellung des Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten auf die Staatsversammlung über.

Die Staatsversammlung stellt einen Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten auf, der dem Präsidenten der Republik die Zusammensetzung der Regierung der Republik vorstellt. Ist die Zusammensetzung der Regierung nicht innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag des Übergangs des Rechts auf Aufstellung des Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten auf die Staatsversammlung dem Präsidenten der Republik vorgestellt worden, setzt der Präsident der Republik außerordentliche Wahlen an.

§ 90. Änderungen in der Zusammensetzung der ernannten Regierung nimmt der Präsident der Republik auf

Vorschlag des Ministerpräsidenten
vor.

§ 91. Die Regierung tritt ihr Amt mit der Ablegung des Amtseids vor der Staatsversammlung an.

§ 92. Die Regierung der Republik tritt zurück:

- 1) mit Zusammentritt der Staatsversammlung in neuer Zusammensetzung;
- 2) im Fall des Rücktritts oder Todes des Ministerpräsidenten;
- 3) wenn die Staatsversammlung der Regierung der Republik oder dem Ministerpräsidenten das Misstrauen

ausspricht.

Der Präsident der Republik entlässt die Regierung der Republik bei Amtsantritt einer neuen Regierung aus dem Amt.

§ 93. Der Ministerpräsident vertritt die Regierung der Republik und leitet ihre Tätigkeit.

Der Ministerpräsident ernennt zwei Minister, die das Recht haben, den Ministerpräsidenten während seiner Abwesenheit zu vertreten. Die Vertretungsordnung bestimmt der Ministerpräsident.

§ 94. Zur Organisation der Geschäftsbereiche werden aufgrund Gesetzes entsprechende Ministerien eingerichtet.

Ein Minister leitet das Ministerium, organisiert die zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörenden Fragen, erlässt aufgrund und zum Vollzug eines Gesetzes Verordnungen und Anordnungen und erfüllt andere Aufgaben, die ihm auf gesetzlicher Grundlage und im gesetzlichen Verfahren übertragen worden sind.

Wenn ein Minister wegen Krankheit oder infolge anderer Hindernisse seine Aufgaben vorübergehend nicht

erfüllen kann, überträgt der Ministerpräsident für diese Zeit seine Aufgaben einem anderen Minister.

Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag des Ministerpräsidenten Minister ernennen, die kein Ministerium leiten.

§ 95. Bei der Regierung der Republik ist die Staatskanzlei, die vom Staatssekretär geleitet wird.

Den Staatssekretär ernennt und enthebt seines Amts der Ministerpräsident.

Der Staatssekretär nimmt mit dem

Recht auf Wortmeldung an den Sitzungen der Regierung teil.

Der Staatssekretär hat als Leiter der Staatskanzlei die gleichen Rechte, die durch Gesetz einem Minister zur Leitung eines Ministeriums eingeräumt werden.

§ 96. Die Sitzungen der Regierung der Republik sind nicht öffentlich, sofern die Regierung nicht anders entscheidet.

Die Regierung trifft ihre Entscheidungen auf Vorschlag des Ministerpräsidenten oder des zuständigen Ministers.

Die Verordnungen der Regierung sind gültig, wenn sie mit den Unterschriften des Ministerpräsidenten, des zuständigen Ministers und des Staatssekretärs versehen sind.

§ 97. Die Staatsversammlung kann der Regierung der Republik, dem Ministerpräsidenten oder einem Minister das Misstrauen durch einen Beschluss aussprechen, für den die Mehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung stimmt.

Einen Misstrauensantrag kann wenigstens ein Fünftel der Zusammensetzung der Staatsversammlung schriftlich in einer Sitzung der Staatsversammlung

stellen.

Über den Misstrauensantrag kann frühestens am übernächsten Tag nach seiner Einreichung entschieden werden, sofern die Regierung keine schnellere Entscheidung verlangt.

Im Falle eines Misstrauensvotums gegenüber der Regierung oder dem Ministerpräsidenten kann der Präsident der Republik auf Vorschlag der Regierung innerhalb von drei Tagen außerordentliche Wahlen zur Staatsversammlung ansetzen.

Im Falle eines Misstrauensvotums gegenüber einem Minister teilt der Vorsit-

zende der Staatsversammlung dies dem Präsidenten der Republik mit, der den Minister aus dem Amt entlässt.

Ein Misstrauensantrag kann aus demselben Grund erneut frühestens drei Monate nach der Abstimmung über den vorherigen Misstrauensantrag gestellt werden.

§ 98. Die Regierung der Republik kann die Annahme einer von ihr in die Staatsversammlung eingebrachten Vorlage an die Vertrauensfrage knüpfen.

Die Abstimmung kann nicht früher als am übernächsten Tag nach der

Verknüpfung der Vorlage mit der Vertrauensfrage stattfinden. Wenn die Staatsversammlung die Vorlage nicht annimmt, tritt die Regierung zurück.

§ 99. Die Mitglieder der Regierung der Republik dürfen weder ein anderes Staatsamt innehaben noch dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft angehören.

§ 100. Die Mitglieder der Regierung der Republik können mit dem Recht auf Wortmeldung an den Sitzungen der Staatsversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen.

§ 101. Ein Mitglied der Regierung

Kapitel VI
DIE REGIERUNG DER REPUBLIK

der Republik kann nur auf Vorschlag des Rechtskanzlers mit Zustimmung der Mehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Vollmachten eines Regierungsmitglieds enden mit seiner rechtskräftigen Verurteilung.

Kapitel VII

DIE GESETZGEBUNG

§ 102. Gesetze werden in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz verabschiedet.

§ 103. Das Recht zur Gesetzesinitiative hat:

- 1) ein Mitglied der Staatsversammlung;
- 2) eine Fraktion der Staatsversammlung;

- 3) ein Ausschuss der Staatsversammlung;
- 4) die Regierung der Republik;
- 5) der Präsident der Republik zur Änderung des Grundgesetzes.

Die Staatsversammlung hat das Recht, sich aufgrund eines mit der Stimmenmehrheit der Zusammensetzung gefassten Beschlusses an die Regierung der Republik mit dem Vorschlag zu wenden, eine von der Staatsversammlung erwünschte Vorlage einzubringen.

§ 104. Das Verabschiedungsverfahren für Gesetze regelt das Hausordnungsgesetz der Staatsversamm-

lung.

Nur mit Stimmenmehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung können folgende Gesetze verabschiedet und geändert werden:

- 1) das Staatsangehörigkeitsgesetz;
- 2) das Gesetz über die Wahlen der Staatsversammlung;
- 3) das Gesetz über die Wahl des Präsidenten der Republik;
- 4) das Gesetz über die Wahl der örtlichen Selbstverwaltung;
- 5) das Gesetz über die Volksabstimmung;
- 6) das Hausordnungsgesetz der Staatsversammlung und das

Geschäftsordnungsgesetz der Staatsversammlung;

7) das Gesetz über die Vergütung für den Präsidenten die Republik und die Mitglieder der Staatsversammlung;

8) das Gesetz über die Regierung der Republik;

9) das Gesetz über die gerichtliche Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik und der Mitglieder der Regierung der Republik;

10) das Gesetz über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten;

11) das Gesetz über den Staatshaushalt;

12) das Gesetz über die Estnische Bank;

13) das Gesetz über die Staatskon-

trolle;

14) das Gerichtsverfassungsgesetz
und Gerichtsverfahrensgesetze;

15) Gesetze über Auslands- und
Inlandsanleihen, sowie Gesetze,
die Vermögensverpflichtungen des
Staates betreffen;

16) das Gesetz über den Ausnahme-
zustand;

17) das Gesetz über die Landesver-
teidigung in Friedenszeiten und das
Gesetz über die Landesverteidigung
in Kriegszeiten.

§ 105. Die Staatsversammlung hat
das Recht, eine Gesetzesvorlage oder
eine andere Frage des Staatslebens
zur Volksabstimmung zu bringen.

Die Entscheidung des Volkes wird mit der Stimmenmehrheit der an der Abstimmung Beteiligten getroffen.

Das in einer Volksabstimmung angenommene Gesetz wird vom Präsidenten der Republik unverzüglich ausgefertigt. Die Entscheidung der Volksabstimmung ist für die Staatsorgane verbindlich.

Erlangt eine zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzesvorlage keine Stimmenmehrheit, setzt der Präsident der Republik außerordentliche Wahlen an.

§ 106. Zur Volksabstimmung dürfen

keine Fragen des Haushalts, der Steuern, der monetären Verpflichtungen des Staates, der Ratifizierung und Kündigung völkerrechtlicher Verträge, der Verhängung und Aufhebung des Ausnahmezustands sowie der Landesverteidigung gebracht werden.

Das Verfahren der Volksabstimmung regelt das Gesetz über die Volksabstimmung.

§ 107. Gesetze werden vom Präsidenten der Republik ausgefertigt.

Der Präsident der Republik kann ein von der Staatsversammlung verabschiedetes Gesetz nicht ausfertigen

und es innerhalb von vierzehn Tagen ab Zugang mit einem motivierten Beschluss der Staatsversammlung zur erneuten Beratung und Entscheidung zurückschicken. Wenn die Staatsversammlung das vom Präsidenten der Republik zurückgeschickte Gesetz in unveränderter Fassung erneut verabschiedet, fertigt der Präsident der Republik das Gesetz aus oder wendet sich an das Staatsgericht mit dem Vorschlag, das Gesetz für verfassungswidrig zu erklären. Erklärt das Staatsgericht das Gesetz für verfassungsgemäß, fertigt der Präsident der Republik das Gesetz aus.

§ 108. Das Gesetz tritt am zehnten

Tag nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger „*Riigi Teataja*“ in Kraft, sofern das Gesetz selbst keine andere Frist regelt.

§ 109. Wenn die Staatsversammlung nicht zusammentreten kann, kann der Präsident der Republik im Falle unaufschiebbarer staatlicher Notwendigkeit Erlasse mit Gesetzeskraft geben, die vom Vorsitzenden der Staatsversammlung und dem Ministerpräsidenten gegengezeichnet werden.

Ist die Staatsversammlung zusammengetreten, legt der Präsident der Republik die Erlasse der Staatsversammlung vor, die unverzüglich ein

Gesetz über ihre Bestätigung oder Aufhebung verabschiedet.

§ 110. Durch einen Erlass des Präsidenten der Republik können weder das Grundgesetz noch die in § 104 des Grundgesetzes aufgezählten Gesetze, weder Gesetze über die Erhebung von staatlichen Steuern noch der Staatshaushalt in Kraft gesetzt, geändert oder aufgehoben werden.

Kapitel VIII
DAS FINANZWESEN UND DER
STAATSHAUSHALT

Kapitel VIII

**DAS FINANZWESEN UND DER
STAATSHAUSHALT**

§ 111. Die Estnische Bank hat das alleinige Recht zur Emission estnischen Geldes. Die Estnische Bank ordnet den Geldumlauf und steht ein für die Stabilität der Staatswährung.

§ 112. Die Estnische Bank handelt auf der Grundlage des Gesetzes und legt vor der Staatsversammlung Rechenschaft ab.

Kapitel VIII
DAS FINANZWESEN UND DER
STAATSHAUSHALT

§ 113. Staatliche Steuern, Lasten, Gebühren, Strafen und Pflichtversicherungsbeiträge werden gesetzlich geregelt.

§ 114. Besitz und Nutzung des Staatsvermögens sowie die Verfügung darüber werden gesetzlich geregelt.

§ 115. Für jedes Jahr verabschiedet die Staatsversammlung einen Haushaltsplan für alle Einnahmen und Ausgaben des Staates in der Form eines Gesetzes.

Die Regierung der Republik legt der Staatsversammlung die Vorlage für

Kapitel VIII
DAS FINANZWESEN UND DER
STAATSHAUSHALT

den Haushaltsplan spätestens drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahrs vor.

Auf Vorschlag der Regierung kann die Staatsversammlung während des Haushaltsjahrs einen Nachtragshaushalt beschließen.

§ 116. Einem Vorschlag zur Änderung des Haushaltsplans oder dessen Vorlage, der eine Verringerung der darin vorgesehenen Einnahmen, eine Erhöhung oder Umverteilung der Ausgaben bedingt, ist vom Antragsteller eine Finanzrechnung beizufügen, die die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Einnahmequellen aufzeigt.

Kapitel VIII
DAS FINANZWESEN UND DER
STAATSHAUSHALT

Die Staatsversammlung darf die in dem Haushaltsplan oder dessen Vorlage enthaltenen Ausgaben, die durch andere Gesetze vorgesehen sind, weder streichen noch kürzen.

§ 117. Das Verfahren der Zusammenstellung und der Verabschiedung des Haushaltsplans werden gesetzlich geregelt.

§ 118. Der von der Staatsversammlung verabschiedete Haushaltsplan tritt zum Anfang des Haushaltsjahrs in Kraft. Wenn die Staatsversammlung zum Anfang des Haushaltsjahrs keinen Haushaltsplan verabschiedet, können jeden Monat Ausgaben bis zur

Kapitel VIII
DAS FINANZWESEN UND DER
STAATSHAUSHALT

Höhe eines Zwölftels der Ausgaben des vorhergehenden Haushaltsjahrs getätigt werden.

§ 119. Wenn die Staatsversammlung den Haushaltsplan nicht innerhalb der ersten beiden Monate des Haushaltsjahrs verabschiedet hat, setzt der Präsident der Republik außerordentliche Wahlen zur Staatsversammlung an.

Kapitel IX

AUSSENBEZIEHUNGEN UND INTERNATIONALE VERTRÄGE

§ 120. Die Beziehungen der Republik Estland zu anderen Staaten und internationalen Organisationen werden gesetzlich geregelt.

§ 121. Die Staatsversammlung ratifiziert und kündigt die Verträge der Republik Estland,

- 1) die die Staatsgrenzen ändern;

- 2) deren Erfüllung die Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung estnischer Gesetze voraussetzt;
- 3) nach denen die Republik Estland internationalen Organisationen oder Bündnissen beitrifft;
- 4) mit denen die Republik Estland militärische oder Vermögensverpflichtungen übernimmt;
- 5) die eine Ratifikation vorsehen.

§ 122. Die Festlandgrenze Estlands ist durch den Friedensvertrag von Tartu vom 2. Februar 1920 und andere zwischenstaatliche Grenzverträge festgelegt. Die estnischen See- und Luftgrenzen werden aufgrund völkerrechtlicher Konventionen festgelegt.

Kapitel IX
AUSSENBEZIEHUNGEN UND
INTERNATIONALE VERTRÄGE

Die Ratifikation von Verträgen, die die estnische Staatsgrenze ändern, erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung.

§ 123. Die Republik Estland schließt keine völkerrechtlichen Verträge ab, die dem Grundgesetz widersprechen.

Wenn estnische Gesetze oder andere Akte den von der Staatsversammlung ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen widersprechen, werden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge angewendet.

Kapitel X
DIE
LANDESVERTEIDUNGUNG

§ 124. Estnische Staatsangehörige sind verpflichtet, auf gesetzlicher Grundlage und im gesetzlichen Verfahren an der Landesverteidigung teilzunehmen.

Ein Wehrdienstverweigerer aus religiösen oder sittlichen Gründen ist verpflichtet, im gesetzlich vorgesehenen Verfahren einen Ersatzdienst zu leisten.

Wenn das Gesetz nicht im Interesse der Besonderheit des Dienstes etwas anderes vorsieht, haben die sich in der Wehrkraft und im Ersatzdienst befindlichen Personen alle grundgesetzlichen Rechte, Freiheiten und Pflichten. Die in § 8 Absätzen 3 und 4, §§ 11–18, 20 Absatz 3, §§ 21–28, 32, 33, 36–43, 44 Absätzen 1 und 2 sowie §§ 49–51 des Grundgesetzes vorgesehenen Rechte und Freiheiten dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Rechtsstellung von Personen in der Wehrkraft und im Ersatzdienst wird gesetzlich geregelt.

§ 125. Eine Person im aktiven Dienst darf weder ein Wahl- oder Berufungsamt ausüben noch an der Tätigkeit

einer Partei teilnehmen.

§ 126. Die Organisation der Landesverteidigung wird durch das Gesetz über die Landesverteidigung in Friedenszeiten und das Gesetz über die Landesverteidigung in Kriegszeiten geregelt.

Die Organisation der Wehrkraft und Landesverteidigungsorganisationen Estlands wird gesetzlich geregelt.

§ 127. Der Präsident der Republik ist das Oberhaupt der Landesverteidigung.

Beim Präsidenten der Republik besteht als beratendes Organ der Landesvertei-

Kapitel X
DIE LANDESVERTEIDUNG

digungsrat, dessen Zusammensetzung und Aufgaben gesetzlich geregelt werden.

Die Wehrkraft und Landesverteidigungsorganisationen Estlands werden in Friedenszeiten vom Befehlshaber der Wehrkraft, in Kriegszeiten vom Oberbefehlshaber der Wehrkraft geleitet. Der Befehlshaber und der Oberbefehlshaber der Wehrkraft werden auf Vorschlag des Präsidenten der Republik von der Staatsversammlung ernannt und des Amts enthoben.

§ 128. Die Staatsversammlung verhängt auf Vorschlag des Präsidenten der Republik den Kriegszustand, ruft

die Mobilisierung und Demobilisierung aus und entscheidet über den Einsatz der Wehrkraft zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen des estnischen Staates.

Im Falle einer gegen die Republik Estland gerichteten Aggression verhängt der Präsident der Republik den Kriegszustand, ruft die Mobilisierung aus und ernennt den Oberbefehlshaber der Wehrkraft, ohne eine Entscheidung der Staatsversammlung abzuwarten.

§ 129. Bei einer die Verfassungsordnung Estlands bedrohenden Gefahr kann die Staatsversammlung auf Vorschlag des Präsidenten der Republik

oder der Regierung der Republik mit der Mehrheit ihrer Zusammensetzung einen landesweiten Ausnahmezustand verhängen, jedoch für längstens drei Monate.

Die Ordnung des Ausnahmezustands wird gesetzlich geregelt.

§ 130. Während des Ausnahme- oder Kriegszustands können im Interesse der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Verfahren Rechte und Freiheiten der Personen eingeschränkt und ihnen Pflichten auferlegt werden. Die in §§ 8, 11–18, 20 Absatz 3, §§ 22, 23, 24 Absätzen 2 und 4, §§ 25, 27,

28, 36 Absatz 2, §§ 40, 41, 49 und 51 Absatz 1 des Grundgesetzes geregelten Rechte und Freiheiten dürfen nicht eingeschränkt werden.

§ 131. Während des Ausnahme- oder Kriegszustands werden weder die Staatsversammlung, der Präsident der Republik noch die Vertretungsorgane der örtlichen Selbstverwaltungen gewählt oder deren Vollmachten beendet.

Die Vollmachten der Staatsversammlung, des Präsidenten der Republik und der Vertretungsorgane der örtlichen Selbstverwaltungen werden verlängert, wenn sie während eines Ausnahme- oder Kriegszustands oder innerhalb

Kapitel X
DIE LANDESVORTEIDUNGUNG

von drei Monaten ab Beendigung des Ausnahme- oder Kriegszustands enden würden. In diesen Fällen werden innerhalb von drei Monaten ab Beendigung des Ausnahme- oder Kriegszustands Neuwahlen angesetzt.

Kapitel XI

DIE STAATSKONTROLLE

§ 132. Die Staatskontrolle ist ein in ihrer Tätigkeit unabhängiges Staatsorgan, das die Wirtschaftskontrolle durchführt.

§ 133. Die Staatskontrolle überprüft:

- 1) die wirtschaftliche Tätigkeit der Staatsbehörden, Staatsunternehmen und anderer staatlicher Organisationen;
- 2) die Nutzung und Erhaltung des Staatsvermögens;

- 3) die Nutzung des und die Verfügung über das den örtlichen Selbstverwaltungen anvertraute Staatsvermögen;
- 4) die Wirtschaftstätigkeit derjenigen Unternehmen, in denen der Staat über die Hälfte der durch Anteile oder Aktien vertretenen Stimmen besitzt oder deren Darlehen oder Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Staat gesichert werden.

§ 134. Die Staatskontrolle wird vom Staatskontrolleur geleitet, der auf Vorschlag des Präsidenten der Republik von der Staatsversammlung ernannt und seines Amts enthoben wird.

Die Vollmachten des Staatskontrol-

leurs dauern fünf Jahre.

§ 135. Der Staatskontrolleur legt der Staatsversammlung eine Übersicht über die Nutzung des Staatsvermögens und die Verfügung über das Staatsvermögen im vorigen Haushaltsjahr vor, während der Rechenschaftsbericht über den Vollzug des Staatshaushalts in der Staatsversammlung erörtert wird.

§ 136. Der Staatskontrolleur kann in den seine Aufgaben betreffenden Angelegenheiten an den Sitzungen der Regierung der Republik mit dem Recht auf Wortmeldung teilnehmen.

Der Staatskontrolleur hat als Leiter

seiner Dienststelle die gleichen Rechte, die durch Gesetz einem Minister als Leiter eines Ministeriums eingeräumt werden.

§ 137. Die Organisation der Staatskontrolle wird gesetzlich geregelt.

§ 138. Der Staatskontrolleur darf nur auf Vorschlag des Rechtskanzlers mit Zustimmung der Mehrheit der Zusammenstellung der Staatsversammlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel XII

DER RECHTSKANZLER

§ 139. Der Rechtskanzler ist eine in ihrer Tätigkeit unabhängige Amtsperson, die die Aufsicht über die Übereinstimmung der rechtsschöpfenden Akte der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt und der örtlichen Selbstverwaltung mit dem Grundgesetz und den Gesetzen ausübt.

Der Rechtskanzler analysiert die ihm unterbreiteten Vorschläge zur Änderung von Gesetzen, zur Verabschie-

Kapitel XII
DER RECHTSKANZLER

derung neuer Gesetze und zur Arbeit von Staatsbehörden und erstattet bei Bedarf der Staatsversammlung Bericht.

Der Rechtskanzler schlägt in den in §§ 76, 85, 101, 138, 153 des Grundgesetzes vorgesehenen Fällen der Staatsversammlung vor, ein Mitglied der Staatsversammlung, den Präsidenten der Republik, ein Mitglied der Regierung der Republik, den Staatskontrolleur, den Vorsitzenden des Staatsgerichts oder ein Mitglied des Staatsgerichts strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

§ 140. Der Rechtskanzler wird auf Vorschlag des Präsidenten der Repu-

Kapitel XII
DER RECHTSKANZLER

blik von der Staatsversammlung für sieben Jahre ernannt.

Der Rechtskanzler kann nur kraft Gerichtsurteil aus seinem Amt entlassen werden.

§ 141. Der Rechtskanzler hat als Leiter seiner Kanzlei die gleichen Rechte, die durch Gesetz einem Minister als Leiter eines Ministeriums eingeräumt werden.

Der Rechtskanzler kann an den Sitzungen der Staatsversammlung und der Regierung der Republik mit dem Recht auf Wortmeldung teilnehmen.

§ 142. Ist der Rechtskanzler der Ansicht, dass ein rechtsschöpfender Akt der gesetzgebenden oder vollziehenden Staatsgewalt oder der örtlichen Selbstverwaltung im Widerspruch zum Grundgesetz oder zum Gesetz steht, macht er dem Staatsorgan, das diesen Akt erlassen hat, den Vorschlag, diesen innerhalb von zwanzig Tagen mit dem Grundgesetz oder Gesetz in Einklang zu bringen.

Ist der Akt nicht innerhalb von zwanzig Tagen mit dem Grundgesetz oder dem Gesetz in Einklang gebracht worden, macht der Rechtskanzler dem Staatsgericht den Vorschlag, den Akt für ungültig zu erklären.

§ 143. Der Rechtskanzler legt der Staatsversammlung einmal jährlich eine Übersicht über die Übereinstimmung der rechtsschöpfenden Akte der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt sowie der örtlichen Selbstverwaltung mit dem Grundgesetz und den Gesetzen vor.

§ 144. Die Rechtsstellung des Rechtskanzlers und die Arbeitsordnung seiner Kanzlei werden gesetzlich geregelt.

§ 145. Der Rechtskanzler kann nur auf Vorschlag des Präsidenten der Republik mit Zustimmung der Mehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung strafrechtlich zur

Kapitel XII
DER RECHTSKANZLER

Verantwortung gezogen werden.

Kapitel XIII

DAS GERICHT

§ 146. Nur ein Gericht spricht Recht. Das Gericht ist in seiner Tätigkeit unabhängig und spricht Recht in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz und den Gesetzen.

§ 147. Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Die Grundlagen und das Verfahren der Amtsenthebung der Richter werden gesetzlich geregelt.

Ein Richter kann nur kraft Gerichtsur-

teil aus seinem Amt entlassen werden.⁵

Richter dürfen außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kein anderes Wahl- oder Berufungsamt innehaben.

Die Garantien für die Unabhängigkeit der Richter und ihre Rechtsstellung werden gesetzlich geregelt.

§ 148. Das Gerichtssystem besteht aus:

- 1) den Land- und Stadtgerichten sowie Verwaltungsgerichten;
- 2) den Bezirksgerichten;
- 3) dem Staatsgericht.

Die Errichtung von besonderen Gerichten für einige Arten von Gerichtssachen wird gesetzlich geregelt.

Die Errichtung von außerordentlichen Gerichten ist verboten.

§ 149. Die Land- und Stadtgerichte sowie die Verwaltungsgerichte sind Gerichte der ersten Instanz.

Die Bezirksgerichte sind Gerichte der zweiten Instanz und überprüfen im Wege der Appellation Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte.

Das Staatsgericht ist das oberste Gericht des Staates, das Gerichtsentschei-

dungen im Wege der Kassation überprüft. Das Staatsgericht ist zugleich das Gericht der Verfassungsaufsicht.

Die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren werden gesetzlich geregelt.

§ 150. Den Vorsitzenden des Staatsgerichts ernennt die Staatsversammlung auf Vorschlag des Präsidenten der Republik.

Die Mitglieder des Staatsgerichts ernennt die Staatsversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Staatsgerichts.

Die anderen Richter ernennt der Präsident der Republik auf Vorschlag des Staatsgerichts.

§ 151. Die Organisation der Vertretung, der Verteidigung, der staatlichen Anklage sowie der Gesetzlichkeitsaufsicht im Gerichtsverfahren wird gesetzlich geregelt.

§ 152. Ein Gericht wendet bei Entscheidung einer Gerichtssache kein Gesetz oder anderen Rechtsakt an, wenn dies im Widerspruch zum Grundgesetz steht.

Das Staatsgericht erklärt ein beliebiges Gesetz oder einen anderen Rechtsakt

für ungültig, wenn dies im Widerspruch zu Bestimmung und Sinn des Grundgesetzes steht.

§ 153. Ein Richter darf während seiner Amtszeit nur auf Vorschlag des Staatsgerichts mit Zustimmung des Präsidenten der Republik strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Staatsgerichts dürfen nur auf Vorschlag des Rechtskanzlers mit Zustimmung der Mehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel XIV
DIE ÖRTLICHE
SELBSTVERWALTUNG

§ 154. Alle Fragen des örtlichen Lebens entscheiden und organisieren die örtlichen Selbstverwaltungen, die aufgrund der Gesetze selbständig handeln.

Der örtlichen Selbstverwaltung können Verpflichtungen nur aufgrund eines Gesetzes oder aufgrund einer Vereinbarung mit der örtlichen Selbst-

Kapitel XIV
DIE ÖRTLICHE
SELBSTVERWALTUNG

verwaltung auferlegt werden. Die mit den der örtlichen Selbstverwaltung gesetzlich auferlegten staatlichen Verpflichtungen verbundenen Kosten werden aus dem Staatshaushalt gedeckt.

§ 155. Die Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung sind Gemeinden und Städte.

Andere Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung können auf gesetzlicher Grundlage und im gesetzlichen Verfahren gebildet werden.

§ 156. Das Vertretungsorgan der örtlichen Selbstverwaltung ist der Rat, der in freien Wahlen für vier Jahre

Kapitel XIV
DIE ÖRTLICHE
SELBSTVERWALTUNG

gewählt wird. Durch Gesetz kann die Mandatsdauer des Rats wegen einer Verschmelzung oder Aufteilung der örtlichen Selbstverwaltungseinheiten oder im Fall der Handlungsunfähigkeit des Rats verkürzt werden. Die Wahlen sind allgemein, gleich und direkt. Die Abstimmung ist geheim.⁶

Bei den Ratswahlen der örtlichen Selbstverwaltung sind unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen diejenigen Personen stimmberechtigt, die ständig auf dem Gebiet dieser Selbstverwaltung wohnen und mindestens achtzehn Jahre alt sind.

§ 157. Eine örtliche Selbstverwaltung

Kapitel XIV
DIE ÖRTLICHE
SELBSTVERWALTUNG

hat einen selbständigen Haushalt, dessen Aufstellungsgrundlagen und -verfahren gesetzlich geregelt werden.

Eine örtliche Selbstverwaltung hat aufgrund Gesetzes das Recht, Steuern einzuführen und zu erheben sowie Lasten aufzuerlegen.

§ 158. Die Grenzen der örtlichen Selbstverwaltungseinheiten dürfen ohne Anhörung der entsprechenden Selbstverwaltungen nicht geändert werden.

§ 159. Die örtlichen Selbstverwaltungen haben das Recht, mit anderen örtlichen Selbstverwaltungen Verbän-

Kapitel XIV
DIE ÖRTLICHE
SELBSTVERWALTUNG

de und gemeinsame Einrichtungen zu bilden.

§ 160. Die Organisation der örtlichen Selbstverwaltungen und die Aufsicht über ihre Tätigkeit werden gesetzlich geregelt.

Kapitel XV
DIE ÄNDERUNG
DES GRUNDGESETZES

Kapitel XV

**DIE ÄNDERUNG DES
GRUNDGESETZES**

§ 161. Das Recht, eine Grundgesetzänderung einzuleiten, haben wenigstens ein Fünftel der Zusammensetzung der Staatsversammlung und der Präsident der Republik.

Während des Ausnahme- oder Kriegszustands darf weder eine Grundgesetzänderung eingeleitet noch das Grundgesetz geändert werden.

Kapitel XV
DIE ÄNDERUNG
DES GRUNDGESETZES

§ 162. Das Kapitel I „Allgemeine Bestimmungen“ und das Kapitel XV „Änderung des Grundgesetzes“ des Grundgesetzes dürfen nur durch Volksabstimmung geändert werden.

§ 163. Das Grundgesetz kann durch ein Gesetz geändert werden, das verabschiedet wird:

- 1) durch Volksabstimmung,
- 2) durch die Staatsversammlung in zwei aufeinander folgenden Zusammensetzungen;
- 3) durch die Staatsversammlung im Dringlichkeitsverfahren.

Eine Gesetzesvorlage zur Änderung

Kapitel XV
DIE ÄNDERUNG
DES GRUNDGESETZES

des Grundgesetzes wird in der Staatsversammlung in drei Lesungen beraten, wobei zwischen der ersten und der zweiten Lesung mindestens drei Monate liegen und zwischen der zweiten und der dritten Lesung mindestens ein Monat liegt. Die Art der Änderung des Grundgesetzes wird in der dritten Lesung entschieden.

§ 164. Um eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Grundgesetzes zur Volksabstimmung zu bringen, bedarf es einer Dreifünftelmehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung. Die Volksabstimmung findet frühestens drei Monate nach dem entsprechenden Beschluss der

Kapitel XV
DIE ÄNDERUNG
DES GRUNDGESETZES

Staatsversammlung statt.

§ 165. Um das Grundgesetz durch zwei aufeinander folgende Zusammensetzungen der Staatsversammlungen zu ändern, bedarf die Gesetzesvorlage zur Änderung des Grundgesetzes der Unterstützung der Mehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung.

Nimmt die neue Zusammensetzung der Staatsversammlung die Gesetzesvorlage zur Änderung des Grundgesetzes, die die Unterstützung der Mehrheit der vorherigen Zusammensetzung erhalten hat, in erster Lesung mit der Dreifünftelmehrheit der Zusammensetzung unverändert an, ist das Gesetz zur

Kapitel XV
DIE ÄNDERUNG
DES GRUNDGESETZES

Änderung des Grundgesetzes zustande gekommen.

§ 166. Der Beschluss, eine Änderung des Grundgesetzes im Dringlichkeitsverfahren durchzuführen, wird von der Staatsversammlung mit Vierfünftelmehrheit angenommen. Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes wird in diesem Fall mit der Zweidrittelmehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung verabschiedet.

§ 167. Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes wird vom Präsidenten der Republik ausgefertigt und tritt zu der im Gesetz selbst bestimmten Frist in Kraft, jedoch nicht früher als drei

Kapitel XV
DIE ÄNDERUNG
DES GRUNDGESETZES

Monate nach der Ausfertigung.

§ 168. In derselben Frage darf innerhalb eines Jahres ab der Ablehnung der Vorlage in einer Volksabstimmung oder in der Staatsversammlung keine Änderung des Grundgesetzes eingeleitet werden.

*DAS ERGÄNZUNGSGESETZ ZUM
GRUNDGESETZ FÜR DIE REPUBLIK
ESTLAND*

**DAS ERGÄNZUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND⁷**

**Verabschiedet durch
Volksabstimmung
(RT I 2003, 64, 429), in Kraft
getreten am 6. Januar 2004⁸**

Das estnische Volk hat in der Volksabstimmung am 14. September 2003 aufgrund § 162 des Grundgesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes für die Republik Estland das folgende Gesetz angenommen:

*DAS ERGÄNZUNGSGESETZ ZUM
GRUNDGESETZ FÜR DIE REPUBLIK
ESTLAND*

§ 1. Estland kann ausgehend von den Grundprinzipien des Grundgesetzes für die Republik Estland der Europäischen Union angehören.

§ 2. Während der Mitgliedschaft Estlands in der Europäischen Union wird das Grundgesetz für die Republik Estland unter Berücksichtigung der sich aus dem Beitrittsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten angewendet.

§ 3. Dieses Gesetz darf nur durch Volksabstimmung geändert werden.

§ 4. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Ausfertigung in Kraft.

**DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR DIE
REPUBLIK ESTLAND⁹**

**Verabschiedet durch Volksabstim-
mung am 28. Juni 1992
(RT 1992, 26, 350)**

§ 1. Das Grundgesetz tritt am Tag nach seiner Annahme durch Volksabstimmung in Kraft und wird in dem in diesem Gesetz geregelten Verfahren wirksam.

Die Vollmachten des Obersten Rats der Republik Estland und des Estnischen

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

Kongresses enden mit der Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Staatsversammlung.

Bis zur Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Staatsversammlung erfüllt der Oberste Rat der Republik Estland die Funktionen eines Gesetzgebungsorgans.

Die vom Obersten Rat eingesetzte Regierung der Republik wird mit dem Amtsantritt der von der Staatsversammlung gebildeten Regierung ihres Amtes enthoben.

§ 2. Die derzeit in der Republik Estland wirksamen Rechtsakte gelten nach dem

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

Inkrafttreten des Grundgesetzes, soweit sie weder zum Grundgesetz noch zum Einführungsgesetz zum Grundgesetz im Widerspruch stehen und bis sie entweder aufgehoben oder mit dem Grundgesetz vollständig in Übereinstimmung gebracht werden.

Im Streitfall über die Vereinbarkeit eines Rechtsakts mit dem Grundgesetz und dem Einführungsgesetz zum Grundgesetz wird die Frage vom Staatsgericht entschieden.

§ 3. Nach der Annahme des Grundgesetzes setzt der Oberste Rat die Wahlen zur Staatsversammlung und des Präsidenten der Republik an, indem er

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

den Zeitplan für die Durchführung der Wahlen festlegt. Die Wahlen müssen spätestens am 27. September 1992 stattfinden.

Die Vollmachten der nach der Annahme des Grundgesetzes gewählten ersten Zusammensetzung der Staatsversammlung gelten ausnahmsweise bis zu drei Jahre.

Die erste Sitzung der Staatsversammlung wird vom Vorsitzenden der Wahlkommission der Republik oder von seinem Stellvertreter innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse einberufen.

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

Der Vorsitzende der Wahlkommission der Republik oder sein Stellvertreter leitet die Tätigkeit der Staatsversammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Staatsversammlung.

Bis zur Annahme des Hausordnungs- und des Geschäftsordnungsgesetzes ist die Staatsversammlung beschlussfähig, wenn an der Sitzung wenigstens die Hälfte ihrer Zusammensetzung anwesend ist.

Im Grundgesetz bedeutet:

- die Mehrheit der abgegebenen Stimmen – mehr Für- als Gegenstimmen;
- die Zweidrittelmehrheit – wenigstens

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

- zweimal mehr Für- als Gegenstimmen;
- die Vierfünftelmehrheit – wenigstens viermal mehr Für- als Gegenstimmen;
- die Mehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung – dafür stimmt mehr als die Hälfte der Zusammensetzung der Staatsversammlung;
- die Zweidrittelmehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung – dafür stimmen wenigstens zwei Drittel der Zusammensetzung der Staatsversammlung;
- die Dreifünftelmehrheit der Zusammensetzung der Staatsversammlung – dafür stimmen wenigstens drei Fünftel der Zusammensetzung der Staatsversammlung.¹⁰

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

Vor dem Ansetzen der Wahlen zur Staatsversammlung und des Präsidenten der Republik setzt der Oberste Rat Normativakte über die Wahl des Präsidenten der Republik sowie über die Vergütung und die sozialen Garantien für die Mitglieder der Staatsversammlung und den Präsidenten der Republik in Kraft.

§ 4. § 78 Nr. 11 und § 79 des Grundgesetzes werden nach dem Amtsantritt des aufgrund dieses Paragraphen gewählten Präsidenten der Republik angewendet.

Anlässlich der Einführung des Grundgesetzes wird der Präsident der Repu-

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

blik ausnahmsweise gleichzeitig mit den Wahlen zur Staatsversammlung in allgemeiner, gleicher und direkter Wahl in geheimer Abstimmung mit der Stimmenmehrheit der an der Abstimmung Beteiligten für vier Jahre gewählt. Kann kein Kandidat über die Hälfte der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, wählt die Staatsversammlung den Präsidenten der Republik innerhalb von zehn Tagen ab Zusammentritt aus den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Das genauere Verfahren für die Wahl des Präsidenten der Republik regelt das Gesetz über die Wahl des Präsidenten der Republik.

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

Das Recht auf Aufstellung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Republik haben wenigstens zehntausend stimmberechtigte Staatsangehörige der Republik Estland.

Eine Person, die für das Amt des Präsidenten der Republik kandidiert, darf nicht zur gleichen Zeit für die Staatsversammlung kandidieren.

§ 5. Das Inkrafttreten des Grundgesetzes an sich führt nicht zur Auflösung der Dienstverhältnisse der bisherigen Bediensteten der Staatsorgane.

Die Vollmachten des vom Obersten Rat der Republik Estland befristet

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

ernannten Staatskontrolleurs, des Präsidenten der Estnischen Bank, des Vorsitzenden des Staatsgerichts und der Mitglieder des Staatsgerichts gelten bis zum Ende der bei ihrer Ernennung festgesetzten Frist.

Die Kandidaten für die in § 78 Nr. 11 des Grundgesetzes bezeichneten und in Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Amtspersonen schlägt der Präsident der Republik innerhalb von sechzig Tagen ab dem Tag seines Amtsantritts der Staatsversammlung vor.¹¹

§ 6. Bis zum 31. Dezember 2000 haben ein Kandidat für das Amt des Präsidenten der Republik, für die

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

Staatsversammlung oder den Rat der örtlichen Selbstverwaltung sowie eine Person, die für das Amt des Ministerpräsidenten, eines Ministers, des Vorsitzenden des Staatsgerichts, eines Mitglieds des Staatsgerichts, eines Richters, des Rechtskanzlers, des Staatskontrolleurs, des Präsidenten der Estnischen Bank, des Befehlshabers oder Oberbefehlshabers der Wehrkraft kandidiert sowie ein Kandidat für ein beliebiges Wahl- oder Berufungsamt in einem Staatsorgan oder einem Organ einer örtlichen Selbstverwaltung eine schriftliche eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie weder im Dienst der Spionage oder der Gegenspionage der Sicherheitsorgane

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

oder der Streitkräfte noch ein Agent eines Estland besetzenden Staates gewesen sind und weder an der Verfolgung noch an der Unterdrückung von Bürgern wegen ihrer politischen Überzeugungen, Illoyalität, Klassenzugehörigkeit oder Teilnahme am Staats- oder Wehrdienst der Republik Estland teilgenommen haben.

Stellt das Gericht fest, dass das an Eides statt Erklärte nicht der Wahrheit entspricht, wird der Name des Kandidaten aus der Wahlliste gestrichen, sein Mandat erlischt, oder die Person wird nicht in das in Absatz 1 dieses Paragraphen genannte Amt berufen oder sie wird aus diesem Amt entlassen.

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

§ 7. Eine Person, die in einem in § 6 Absatz 1 genannten Amt, das sie vor dem Zusammentritt der Staatsversammlung angetreten ist, verbleiben möchte, hat die schriftliche eidesstattliche Erklärung innerhalb von dreißig Tagen ab dem Zusammentritt der Staatsversammlung abzugeben. Wenn die Person sich weigert, die eidesstattliche Erklärung abzugeben, oder ein Gericht feststellt, dass das an Eides statt Erklärte nicht der Wahrheit entspricht, wird die Person aus dem jeweiligen Amt entlassen.

Das Verfahren der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung setzt der Oberste Rat vor dem Ansetzen der Wahlen zur

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

Staatsversammlung und des Präsidenten der Republik in Kraft.

§ 8. Innerhalb von drei Jahren nach der Annahme des Grundgesetzes in der Volksabstimmung hat die Staatsversammlung das Recht, mit $2/3$ Stimmenmehrheit im Dringlichkeitsverfahren das Grundgesetz zu ändern. Die Behandlung der Änderungsvorlage des Grundgesetzes im Dringlichkeitsverfahren wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Das Recht auf Einleitung einer Grundgesetzänderung durch Volksbegehren haben in den ersten drei Jahren nach der Annahme des Grundgesetzes in der

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

Volksabstimmung auch mindestens zehntausend wahlberechtigte Staatsangehörige. Eine durch Volksbegehren eingebrachte Änderungsvorlage des Grundgesetzes wird von der Staatsversammlung als dringlich auf die Tagesordnung gesetzt und in dem im Absatz 1 dieses Paragraphen geregelten Verfahren entschieden.

§ 9. Das vorliegende Gesetz ist zusammen mit dem Grundgesetz in der Volksabstimmung am 28. Juni 1992 angenommen worden. Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Grundgesetz in Kraft.

Das Einführungsgesetz zum Grund-

*DAS EINFÜHRUNGSGESETZ
ZUM GRUNDGESETZ FÜR
DIE REPUBLIK ESTLAND*

gesetz kann in dem für die Änderung
des Grundgesetzes vorgesehenen
Verfahren geändert werden.

¹ *Überarbeitung der deutschen Übersetzung von Henn-Jüri Uibopuu von Madis Ernits. Die ursprüngliche Übersetzung von Henn-Jüri Uibopuu ist veröffentlicht in: G Brunner (Hrsg.), VSO, 2. Lieferung – Mai 1996, Estland 1.1a; H. Roggemann (Hrsg.), Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin 1999; zuletzt ohne Autorenangabe veröffentlicht in: A. Kimmel/C. Kimmel, Verfassungen der EU-Mitgliedsstaaten, 6. Aufl., München 2005, S. 111–138.*

² *Auf Estnisch: Eesti Vabariigi põhiseadus. Es gibt auf Estnisch kein entsprechendes Wort für den deutschen Ausdruck Verfassung. Der estnische Ausdruck põhiseadus bedeutet wortwörtlich übersetzt Grundgesetz (põhi = Grund, seadus = Gesetz).*

³ *RT ist die Abkürzung für „Riigi Teataja“, das offizielle Gesetzblatt Estlands.*

⁴ *22.10.2004 – Druckfehler korrigiert.*

⁵ *22.10.2004 – Druckfehler korrigiert.*

⁶ Abs. 1 wurde am 25.02.2003 geändert und trat am 17.10.2005 in Kraft (RT I 2003, 29, 174).

⁷ Deutsche Übersetzung von Madis Ernits.

⁸ Die Republik Estland trat am 1. Mai 2004 der Europäischen Union bei.

⁹ Überarbeitung der deutschen Übersetzung von Henn-Jüri Uibopuu von Madis Ernits. Die ursprüngliche Übersetzung von Henn-Jüri Uibopuu ist veröffentlicht in: G Brunner (Hrsg.), VSO, 2. Lieferung – Mai 1996, Estland I.1b.

¹⁰ Im Original keine Spiegelstriche.

¹¹ Abs. 3 soll so ausgelegt werden, dass die Kandidaten für die in § 78 Nr. 11 bezeichneten und in Abs. 2 dieses Paragraphen nicht genannten Amtspersonen gemeint sind.